



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen

XXIII. GP.-NR

4571 /AB

06. Aug. 2008

zu 4531 /J

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. August 2008

GZ: BMF-310205/0093-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4531/J vom 06. Juni 2008 der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ÖIAG, AUA und Dr. Peter Michaelis, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich die vorliegende Anfrage teilweise auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Von meinem Ressort werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei habe ich nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der ÖIAG bzw. der Austrian Airlines AG (AUA) als einer zu 42,75 % im Eigentum der ÖIAG stehenden Gesellschaft zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen teilweise Entscheidungen von Organen der ÖIAG bzw. der AUA und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem im § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Aus diesem Grund wurde die ÖIAG um Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage ersucht. Ich verweise zu den Fragen 1, 5 bis 7 und 10 auf das beiliegende Antwortschreiben der ÖIAG. Zu den übrigen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 2. bis 4.:

In meiner Funktion als Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen führe ich im Interesse Österreichs mit Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft laufend Gespräche sowohl auf nationaler und als auch internationaler Ebene.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich über den Inhalt dieser Gespräche aus grundsätzlichen Erwägungen keine näheren Auskünfte erteilen kann.

Zu 8. und 9.:

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die angeschlossene Stellungnahme der ÖIAG zu Frage 7. Abgesehen von dem Umstand, dass nach den aktienrechtlichen Bestimmungen Vorstandsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen, liegen meiner Ansicht nach keinerlei Anhaltspunkte für irgendwelche Maßnahmen gegen den äußerst verdienstvollen und erfolgreichen Vorstandsdirektor der ÖIAG, Herrn Dr. Michaelis, vor.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Stellungnahme der ÖIAG vom 24.6.2008

DR. PETER MICHAELIS
VORSTAND
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Herrn Dr. Mazurkiewicz
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen	(01) 71114-	Datum
RA/HL/emp	217	24.6.2008
l:\öiag\parlanfr\4531\J		

Betreff: **Anfrage Nr. 4531/J; ÖIAG, AUA und Dr. Michaelis**

Sehr geehrter Herr Doktor Mazurkiewicz,

zu Ihrer Anfrage vom 16.6.2008 betreffend ÖIAG, AUA und Dr. Peter Michaelis nehmen wir wie folgt Stellung, wobei wir nach telefonischer Rücksprache zwischen Ihnen und Frau Dr. Haas-Lassnigg nur die die ÖIAG direkt betreffenden Fragen beantworten:

zu Punkt 1:

Im Jahr 2006 präsentierte der Vorstand der Austrian Airlines die strategische Neupositionierung der Gesellschaft. Auf Basis einer erfolgreichen Kapitalerhöhung im selben Jahr konnte diese Strategie – die Konzentration auf den Wachstumsmarkt Zentral- und Osteuropa mit dem Schwerpunkt auf Sekundärmärkten, gepaart mit einer Redimensionierung der Langstreckenflotte – verfolgt werden.

Im Februar 2007 wurde mit dem sukzessiven Aufbau eines Hedgingprogramms begonnen. Die Aufgabe von Hedging ist, das Unternehmen in einem sinnvollen Ausmaß gegen schwankende Kerosinpreise abzusichern. Einen nachhaltigen Schutz gegen das langfristige Ansteigen des Kerosinpreises kann jedoch keine Absicherungsmaßnahme bieten. Die Hedging-Quote der AUA beträgt rund 20% des jährlichen Kerosinbedarfs und ist aufgrund der Bilanzstruktur der AUA nicht beliebig erweiterbar. Weiters ist zu berücksichtigen, dass ein Sinken des Ölpreises auch zu Hedgingverlusten führen kann, weshalb nicht das Erzielen

- 2 -

von Spekulationsgewinnen, sondern die Risikoreduktion bei der AUA im Vordergrund steht.

Die AUA erstellt jährlich eine voll integrierte Mittelfristplanung, die sich über einen Planungshorizont von vier Jahren erstreckt. Zusätzlich werden Investitionsvorhaben laufend mittels dynamischer Investitionsrechenverfahren beurteilt und Sensitivitätsanalysen für die wesentlichen Ergebnisfaktoren durchgeführt.

zu Punkt 5:

Die Doppelfunktion von Mitgliedern des Vorstandes der ÖIAG in Aufsichtsräten der Beteiligungen erlaubt der ÖIAG, das ihr gemäß § 9 ÖIAG-Gesetz 2000 aufgetragene Beteiligungsmanagement auszuüben.

§ 9 (1): Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen.

Zu Punkt 6:

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements kommen den Organen der ÖIAG keine vom allgemeinen Gesellschaftsrecht abweichenden Befugnisse zu. Weder bestehen besondere Berichtspflichten der Unternehmen noch Auskunftspflichten. Die ÖIAG wird demnach im Rahmen des Informationsflusses wie ein Großinvestor entsprechend internationalen Maßstäben behandelt. Soweit der ÖIAG-Vorstand in Aufsichtsräten von Beteiligungsunternehmen tätig ist, ist dies eine höchstpersönliche Funktion, die nicht zur Weitergabe der im Rahmen dieser Aufgabe verlangten Unterlagen und Informationen berechtigt, auch wenn die Bestellung ursächlich mit der maßgeblichen ÖIAG-Beteiligung zusammenhängt.

Eine Vorausinformation der ÖIAG als Beteiligungsunternehmen ist insbesondere dann angebracht und zulässig, wenn der Vorstand der Gesellschaft, an der die ÖIAG die Beteiligung hält, Maßnahmen vorbereitet/plant, die praktisch nur umsetzbar sind, wenn die ÖIAG dies unterstützt, z.B. weil die Maßnahme einen Hauptversammlungsbeschluss erfordert. Es hat nicht viel Sinn, wenn der Vorstand einer Beteiligungsgesellschaft umfangreiche Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen startet, ohne sich der Einstellung des Kernaktionärs vergewissert zu haben. Aus direkter Darstellung zeigt sich, dass keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt.

- 3 -

Zu Punkt 7:

Da die in der Presse vom 5.6.2008 aufgelisteten Vorwürfe Gegenstand einer von Rechtsanwalt Dr. Meinhard Nowak eingebrachten Anfechtungsklage gegen die AUA sind, kann zum aktuellen Zeitpunkt dazu keine Stellungnahme abgegeben werden.

zu Punkt 10:

Die Österreichische Post und die Telekom Austria verfügen über historisch bedingte Personalstände. Technologische Fortschritte führen verstärkt dazu, dass bestehende Strukturen flexibilisiert werden müssen, um im Wettbewerb keine existenziellen Nachteile zu erleiden.

Die Österreichische Post wird sich im Zuge der Briefmarktliberalisierung mit leistungsstarken Konkurrenzunternehmen messen müssen. Bei der Telekom Austria hängt die Realisierung bedeutender Zukunftsinvestitionen von der Möglichkeit ab, notwendige strukturelle Änderungen im Unternehmen durchführen zu können.

Aus Sicht der ÖIAG ermöglicht die „Beamtenagentur“ beiden Unternehmen - unter Wahrung der Arbeitnehmerinteressen - jene Strukturen zu schaffen, die notwendig sind, um sich in einem wettbewerbsintensiven Markt erfolgreich zu behaupten und dadurch den erfolgreichen Fortbestand der Unternehmen nachhaltig zu sichern. Der ÖIAG-Vorstand verfolgt mit der „Beamtenagentur“ aktiv das im ÖIAG-G vorgeschriebene Ziel, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

